

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 31 Anhang II.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname: CPI®-1516-68
UFI: 1UTM-H4HG-U00P-F08A

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Rezeptur industrielle Schmiermittel
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine identifiziert.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Name der Firma: LUBRIZOL FRANCE
Anschrift: 25 QUAI DE FRANCE
CS 61062
76173 ROUEN CEDEX, 76173
FR
Telefon: (33) 02.35.58.14.00
E-Mail-Kontakt: EUSDS@lubrizol.com {Lubrizol Safety Data Sheets can be obtained at www.mylubrizol.com}

1.4 Notrufnummer:

FOR TRANSPORT EMERGENCY CALL CHEMTREC (+1) 703 527 3887

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt wurde gemäß der geltenden Gesetzgebung klassifiziert.

Einstufung gemäß der (EG) Verordnung 1272/2008 in der geänderten Fassung.

Akute Toxizität (Verschlucken)	Kategorie 4	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Chronische aquatische Toxizität	Kategorie 3	H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Den vollständigen Text aller H-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente



Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweis(e): H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

Prävention: P264: Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten Hautstellen gründlich waschen.
 P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Reaktion: P301+P312: BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
 P330: Mund ausspülen.

Entsorgung: P501: Inhalt/ Behälter einer zugelassenen Entsorgungsanlage gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Bestimmungen zuführen.

Zusätzliche Angaben auf dem Etikett

EUH208: Enthält:
 N-1-naphthylaniline

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Chemische Bezeichnung

Polypropylene glycol

EG-Nr.

Polymer

2.3 Sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften- Toxizität

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Endokrinschädliche Eigenschaften- Ökotoxizität

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Verordnung Nr. 1272/2008.

Chemische Bezeichnung	Konzentration	EG-Nr.	REACH Registrierungs-Nr	M-Faktor:	Hinweise
Polypropylene glycol	50 - 100%	Polymer			
N-1-naphthylaniline	0,25 - 1%	201-983-0	01-2119488704-27		#

Für diesen Stoff gibt es Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz.

Die ECHA-Listennummern 600, 700 und 900 haben keine rechtliche Bedeutung; sie sind rein technische Kennungen und werden nur zu Informationszwecken angezeigt.

Einstufung Verordnung Nr. 1272/2008.

Chemische Bezeichnung	Einstufung	Hinweise
Polypropylene glycol	Acute Tox. 4; H302	
N-1-naphthylaniline	STOT RE 2; H373 Skin Sens. 1B; H317 Acute Tox. 4; H302 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	

Den vollständigen Text aller H-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Siehe Abschnitt 15 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Article 59(1). Kandidatenliste (besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC))

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: Die exponierte Person an die frische Luft bringen, wenn schädliche Wirkungen beobachtet werden.

Augenkontakt: Material, das in Kontakt mit den Augen kommt, muss sofort mit Wasser ausgewaschen werden. Wenn ohne Schwierigkeiten möglich, Kontaktlinsen herausnehmen.

Hautkontakt: Mit Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Verschlucken: Mund ausspülen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Siehe Abschnitt 11.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Gefahren: Es liegen keine Daten vor.

Behandlung: Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Allgemeine Brandgefahren: Keine Angaben über ungewöhnliche Brand- oder Explosionsgefahr.

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid-, Pulver- und Schaumloeschmittel; Wasserspruehstrahl, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel: Nicht festgestellt.

- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:** Siehe Abschnitt 10 hinsichtlich weiterer Informationen.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**
- Hinweise zur Brandbekämpfung:** Es liegen keine Daten vor.
- Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:** Es wird empfohlen, ein außenluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:** Es liegen keine Daten vor.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:** Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht die Wasserversorgung oder Kanalisation kontaminieren. Weiteres Auslaufen oder Verschütten vermeiden, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:** Größere Mengen ausgetretenen Materials in sicherem Abstand eindämmen und später entsorgen. Die freie Flüssigkeit zu Recycling- und/oder Entsorgungszwecken aufnehmen. Die Überreste einer Flüssigkeit können mit einem reaktionsträgen Material absorbiert werden. Materialfluss stoppen, falls ohne Gefahr möglich Eindringen in Wasserwege, die Kanalisation, Keller oder geschlossene Räume vermeiden.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:** Siehe Abschnitte 8 und 13 hinsichtlich weiterer Informationen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:** Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten. Für ausreichende Lüftung sorgen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Umweltkontamination vermeiden.
- Maximale Temperatur für die Handhabung des Materials:** Nicht festgestellt.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:** Fern von unverträglichen Materialien lagern. Siehe Abschnitt 10 hinsichtlich nicht kompatibler Materialien.
- Maximale Lagertemperatur:** Nicht festgestellt.

TRGS 510 Lagerungshinweise:: 10. Brennbare Flüssigkeiten die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind

7.3 Spezifische Endanwendungen: Endverwendungen sind in einem beigefügten Expositionsszenario aufgeführt, sofern erforderlich.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

**8.1 Zu überwachende Parameter
 Grenzwerte Berufsbedingter Exposition**

Chemische Bezeichnung	Art	Expositionsgrenzwerte	Quelle
N-1-naphthylaniline - einatembarer Anteil	MAK	2 mg/m ³	Deutschland. DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte). Kommission zur Untersuchung gesundheitlicher Gefahren durch chemische Verbindungen im Arbeitsbereich (DFG) (2020)
N-1-naphthylaniline - einatembarer Anteil	AGW	2 mg/m ³	Deutschland. TRGS 900, Arbeitsplatzgrenzwerte, in der jeweils geltenden Fassung (04 2021)

DNEL-Werte

Kritische Komponente	Art	Expositionsweg	Gesundheitswarnungen	Bemerkungen
Polypropylene glycol	Arbeitnehmer	Einatmung	Systemisch, langfristig; 98 mg/m ³	Toxizität wiederholter Dosen
Polypropylene glycol	Durchschnittsbevölkerung	Oral	Systemisch, langfristig; 8,3 mg/kg	Toxizität wiederholter Dosen
Polypropylene glycol	Durchschnittsbevölkerung	Dermal	Systemisch, langfristig; 51 mg/kg	Toxizität wiederholter Dosen
Polypropylene glycol	Durchschnittsbevölkerung	Einatmung	Systemisch, langfristig; 29 mg/m ³	Toxizität wiederholter Dosen
Polypropylene glycol	Durchschnittsbevölkerung	Augen	lokaler Effekt;	Keine Gefahr erkannt
Polypropylene glycol	Durchschnittsbevölkerung	Dermal	Systemisch, langfristig; 8,3 mg/kg	Toxizität wiederholter Dosen
Polypropylene glycol	Arbeitnehmer	Dermal	Systemisch, langfristig; 13,9 mg/kg	Toxizität wiederholter Dosen
Polypropylene glycol	Arbeitnehmer	Augen	lokaler Effekt;	Keine Gefahr erkannt
Polypropylene glycol	Durchschnittsbevölkerung	Oral	Systemisch, langfristig; 24 mg/kg	Toxizität wiederholter Dosen
Polypropylene glycol	Arbeitnehmer	Dermal	Systemisch, langfristig; 84 mg/kg	Toxizität wiederholter Dosen
Polypropylene glycol	Arbeitnehmer	Einatmung	Lokal, langfristig; 10 mg/m ³	Toxizität wiederholter Dosen
Polypropylene glycol	Durchschnittsbevölkerung	Einatmung	Lokal, langfristig; 10 mg/m ³	Toxizität wiederholter Dosen
N-1-naphthylaniline	Durchschnittsbevölkerung	Einatmung	Systemisch, kurzfristig; 33 mg/m ³	Akute Toxizität
N-1-naphthylaniline	Durchschnittsbevölkerung	Einatmung	Systemisch, langfristig; 0,015 mg/m ³	Toxizität wiederholter Dosen
N-1-naphthylaniline	Durchschnittsbevölkerung	Dermal	Systemisch, kurzfristig; 3,33 mg/kg	Akute Toxizität
N-1-naphthylaniline	Durchschnittsbevölkerung	Dermal	Systemisch, langfristig; 0,008 mg/kg	Toxizität wiederholter Dosen

N-1-naphthylaniline	Durchschnittsbevölkerung	Oral	Systemisch, langfristig; 0,008 mg/kg	Toxizität wiederholter Dosen
N-1-naphthylaniline	Durchschnittsbevölkerung	Oral	Systemisch, kurzfristig; 2 mg/kg	Akute Toxizität
N-1-naphthylaniline	Arbeitnehmer	Dermal	Systemisch, langfristig; 0,02 mg/kg	Toxizität wiederholter Dosen
N-1-naphthylaniline	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Systemisch, kurzfristig; 6,67 mg/kg	Akute Toxizität
N-1-naphthylaniline	Arbeitnehmer	Einatmung	Systemisch, langfristig; 0,08 mg/m ³	Toxizität wiederholter Dosen
N-1-naphthylaniline	Arbeitnehmer	Einatmung	Systemisch, kurzfristig; 44 mg/m ³	Akute Toxizität
N-1-naphthylaniline	Arbeitnehmer	Augen	lokaler Effekt;	Keine Gefahr erkannt
N-1-naphthylaniline	Durchschnittsbevölkerung	Augen	lokaler Effekt;	Keine Gefahr erkannt

PNEC-Werte

Kritische Komponente	Umweltkompartiment	PNEC-Werte	Bemerkungen
Polypropylene glycol	Aquatisch (Meerwasser)	0,02 mg/l	
Polypropylene glycol	Sediment (Meerwasser)	0,0765 mg/kg	
Polypropylene glycol	Boden	0,109 mg/kg	
Polypropylene glycol	Sediment (Süßwasser)	0,419 mg/kg	
Polypropylene glycol		0,765 mg/kg	
Polypropylene glycol	Kläranlage	100 mg/l	
Polypropylene glycol	Aquatisch (Meerwasser)	0,01 mg/l	
Polypropylene glycol	Boden	0,031 mg/kg	
Polypropylene glycol	Aquatisch (Süßwasser)	0,1 mg/l	
Polypropylene glycol	Sediment (Meerwasser)	0,042 mg/kg	
Polypropylene glycol	Aquatisch (Süßwasser)	0,2 mg/l	
N-1-naphthylaniline	Kläranlage	100 mg/l	
N-1-naphthylaniline	Raubtier	7,173 mg/kg	Oral
N-1-naphthylaniline	Sediment (Meerwasser)	0,003 mg/kg	
N-1-naphthylaniline	Boden	0,007 mg/kg	
N-1-naphthylaniline	Aquatisch (Süßwasser)	0 mg/l	
N-1-naphthylaniline	Aquatisch (Meerwasser)	0 mg/l	
N-1-naphthylaniline	Sediment (Süßwasser)	0,034 mg/kg	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Keine besonderen Anforderungen unter normalen Anwendungsbedingungen und bei ausreichender Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Information: Befolgen Sie bitte die nachstehenden Richtlinien für die empfohlene persönliche Schutzausrüstung (PSA) und beziehen Sie sich ggf. auf die jeweilige EN-Norm. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Augen-/Gesichtsschutz: Wenn Kontakt wahrscheinlich ist, wird eine Schutzbrille mit Seitenschutz empfohlen. Der Augenschutz muss die Normen laut EN 166 erfüllen.

Hautschutz Handschutz: Es liegen keine Daten vor.

- Allgemein:** Weil bestimmte Arbeitsumgebungen und die Praxis bei der Materialwirtschaft voneinander abweichen können, müssen die Sicherheitsvorkehrungen für jede geplante Anwendung konkretisiert werden. Die Wahl der korrekten Schutzhandschuhe hängt von der Art der Chemikalien, den Arbeitsbedingungen und dem Verwendungszweck ab. Die meisten Handschuhe schützen nur für kurze Zeit, bevor sie entsorgt und ersetzt werden müssen (selbst die besten chemikalienbeständigen Handschuhe versagen nach wiederholter chemischer Beanspruchung). Handschuhe sollten nach Absprache mit dem Lieferanten/Hersteller gewählt werden und eine eingehende Beurteilung der Arbeitsbedingungen berücksichtigen. Für eine typische Verwendung und den Umgang mit chemischen Stoffen müssen die Schutzhandschuhe den in der Norm EN 374 festgelegten Auflagen entsprechen. Bei Anwendungen, bei denen mechanische Gefahren wie potenzielle Hautabschürfungen oder Einstichstellen bestehen, sind die in der Norm EN 388 festgelegten Auflagen zu beachten. Bei Aufgaben, bei denen eine thermische Gefährdung besteht, sollten die in der Norm EN 407 festgelegten Auflagen in Betracht gezogen werden.
- Durchdringungszeit:** Die von Handschuhherstellern unter Labortestbedingungen generierten Angaben zur Durchdringungszeit geben Aufschluss darüber, wie lange ein Handschuh voraussichtlich eine effektive Permeationsbeständigkeit bietet. Beim Beachten der Empfehlungen für die Durchdringungszeit müssen die Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden. Konsultieren Sie den Lieferanten Ihrer Handschuhe stets dann, wenn Sie an aktuellen technischen Informationen bzgl. der Durchdringungszeit für den empfohlenen Handschuhtyp interessiert sind. Bei ständigem Kontakt empfehlen wir Handschuhe mit einer Durchdringungszeit von mindestens 240 Minuten oder > 480 Minuten, sofern geeignete Handschuhen verfügbar sind. Sind keine geeigneten Handschuhe für den gewünschten Schutz verfügbar, sind Handschuhe mit kürzeren Durchdringungszeiten ggf. akzeptabel, sofern die entsprechenden Maßnahmen für die Pflege und den Ersatz der Handschuhe ermittelt und eingehalten werden. Für eine kurzfristige, vorübergehende Exposition und einen Spritzschutz können auch Handschuhe mit kürzeren Durchdringungszeiten verwendet werden. Deshalb müssen entsprechende Pflege- und Ersatzmaßnahmen aufgestellt und streng befolgt werden.

Handschuhdicke:	<p>Für allgemeine Verwendungszwecke empfehlen wir Handschuhe mit einer Dicke von typischerweise mehr als 0,35 mm.</p> <p>Die Dicke der Handschuhe ist jedoch nicht allein ausschlaggebend für den Handschuhwiderstand gegenüber einer bestimmten Chemikalie, denn die Permeationseffizienz der Handschuhe hängt von der genauen Zusammensetzung des Handschuhmaterials ab. Aus diesem Grund sollten bei der Wahl der Handschuhe auch Aspekte wie die jeweilige Aufgabenstellung und Kenntnisse der Durchdringungszeit einfließen.</p> <p>Auch die Handschuhdicke kann je nach Handschuhhersteller, -typ und -modell ebenfalls variieren. Deshalb sollten die technischen Daten der Hersteller stets berücksichtigt werden, um die Wahl der am besten geeigneten Handschuhe für die jeweilige Aufgabe zu gewährleisten.</p> <p>Hinweis: Je nach Aktivität sind Handschuhe unterschiedlicher Dicke für bestimmte Aufgaben erforderlich. Zum Beispiel: Dünnere Handschuhe (0,1 mm oder dünner) sind möglicherweise bei hochgradiger Handfertigkeit erforderlich. Diese Handschuhe liefern allerdings nur für kurze Zeit Schutz und sind normalerweise ausschließlich für den Einmalgebrauch bestimmt, bevor sie entsorgt werden müssen. Dickere Handschuhe (bis zu 3 mm oder dicker) sind möglicherweise bei mechanischen (und chemischen) Risiken erforderlich, d. h. wenn die Gefahr von Hautabschürfungen oder Einstichstellen besteht.</p>
Andere:	<p>Es liegen keine Daten vor.</p>
Atemschutz:	<p>Ein Atemschutzprogramm, das alle anwendbaren Richtlinien erfüllt, muss immer dann eingehalten werden, wenn die Arbeitsplatzbedingungen die Verwendung eines Atemgeräts erforderlich machen. Unter normalen Gebrauchsbedingungen ist ein Atemschutzgerät in der Regel nicht erforderlich. Wenn Kontakt mit Staubpartikeln, Nebeln oder Dämpfen wahrscheinlich ist, sollte ein angemessener NIOSH/MSHA-zugelassener Atemschutz eingesetzt werden. Vor dem Betreten geschlossener Räume oder schlecht belüfteter Bereiche, sowie beim Reinigen großer, durch das ausgelaufene Produkt verunreinigter Flächen ein außenluftunabhängiges Atemschutzgerät anlegen.</p> <p>Atemschutz (RPE) ist normalerweise nicht erforderlich, wenn eine natürliche oder örtliche Abluftanlage zur Expositionskontrolle bereitsteht. Tragen Sie im Falle mangelnder Belüftung geeigneten Atemschutz.</p> <p>Die Wahl des korrekten Atemschutzes hängt von der Art der Chemikalien, den Arbeitsbedingungen, dem Verwendungszweck und dem Zustand der Atemschutzgeräte ab.</p> <p>Für jede geplante Anwendung sind Sicherheitsvorkehrungen zu entwickeln.</p> <p>Der Atemschutz sollte daher nach Absprache mit dem Lieferanten/Hersteller und nach eingehender Beurteilung der Arbeitsbedingungen gewählt werden.</p> <p>Beziehen Sie sich bitte auf die einschlägigen EN-Normen für den gewählten Atemschutz.</p>
Hygienemaßnahmen:	<p>Bei der Handhabung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Handhabung die Hände waschen.</p>
Umweltschutzmaßnahmen:	<p>Es liegen keine Daten vor.</p> <p>Siehe Abschnitt 6 hinsichtlich Einzelheiten.</p>

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****Aussehen**

Aggregatzustand:	flüssig
Form:	flüssig
Farbe:	Farblos bis gelb
Geruch:	Mild
Geruchsschwelle:	Es liegen keine Daten vor.
pH-Wert:	Nicht anwendbar
Gefrierpunkt:	Es liegen keine Daten vor.
Siedepunkt:	Es liegen keine Daten vor.
Flammpunkt:	> 218,3 °C (Offener Tiegel nach Cleveland)
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Es liegen keine Daten vor.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Es liegen keine Daten vor.

Obere /untere Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenzen

Explosionsgrenze - obere (%):	Es liegen keine Daten vor.
Explosionsgrenze - untere (%):	Es liegen keine Daten vor.

Dampfdruck:	Es liegen keine Daten vor.
Relative Dampfdichte:	Es liegen keine Daten vor.
Relative Dichte:	1,035 (20 °C)

Löslichkeit(en)

Löslichkeit in Wasser:	Schwach löslich
Löslichkeit (andere):	Es liegen keine Daten vor.

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser) - log Pow:	Es liegen keine Daten vor.
---	----------------------------

Selbstentzündungstemperatur:	Es liegen keine Daten vor.
-------------------------------------	----------------------------

Zersetzungstemperatur:	Es liegen keine Daten vor.
-------------------------------	----------------------------

Viskosität:	61,5 mm ² /s (40 °C); 10,8 mm ² /s (100 °C)
--------------------	--

Explosive Eigenschaften:	Es liegen keine Daten vor.
---------------------------------	----------------------------

Oxidierende Eigenschaften:	Es liegen keine Daten vor.
-----------------------------------	----------------------------

Gehalt an flüchtigen organischen Stoffen (VOC):	Es liegen keine Daten vor.
--	----------------------------

Partikeleigenschaften

Partikelgröße:	Nicht anwendbar
Partikelgrößenverteilung:	Nicht anwendbar
Spezifischer Oberflächenbereich:	Nicht anwendbar
Oberflächenladung/Zetapotential:	Nicht anwendbar
Bewertung:	Nicht anwendbar
Form:	Nicht anwendbar
Kristallinität:	Nicht anwendbar
Oberflächenbehandlung:	Nicht anwendbar

Sonstige Angaben

Schüttdichte: 8,205 lb/gal (25 °C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- | | |
|--|---|
| 10.1 Reaktivität: | Es liegen keine Daten vor. |
| 10.2 Chemische Stabilität: | Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil. |
| 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: | Tritt nicht auf. |
| 10.4 Zu vermeidende Bedingungen: | Nicht übermäßiger Hitze, Entzündungsquellen oder oxidierenden Materialien aussetzen. |
| 10.5 Unverträgliche Materialien: | Starke Oxidationsmittel. |
| 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: | Eine thermische Zersetzung oder Verbrennung können zur Bildung von Rauch, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und anderen Stoffen einer unvollständigen Verbrennung führen. |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

- | | |
|----------------------|--|
| Einatmen: | Es liegen keine Daten vor. |
| Verschlucken: | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| Hautkontakt: | Es liegen keine Daten vor. |
| Augenkontakt: | Es liegen keine Daten vor. |

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Verschlucken

Produkt: ATEmix (Schätzwert akute Toxizität des Gemischs) 300 - 2.000 mg/kg. Verschlucken des Produktes kann eine Magen- und Darmreizung sowie Übelkeit, Erbrechen, Durchfall und Bauchschmerzen verursachen.

Hautkontakt

Produkt: Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.

Einatmen

Produkt: Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.

Ätz/Reizwirkung auf die Haut:

Produkt: Bemerkungen: Nicht als primäre Reizwirkung an der Haut klassifiziert.

Schwere Augenschädigung/-Reizung:

Produkt: Bemerkungen: Nicht als primäre Reizwirkung am Auge klassifiziert.

Sensibilisierung der Atemwege:

Keine Daten verfügbar

Hautsensibilisierung:

N-1-naphthylaniline Einstufung: Sensibilisierung der Haut (Literatur) Kategorie 1B

Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei Einmaliger Exposition:

Polypropylene glycol Wenn der Stoff kann als feiner Nebel vorliegt oder Dämpfe durch Erhitzen hervorgerufen werden, kann der Kontakt Reizungen der Schleimhäute und der oberen Atemwege hervorrufen.

Aspirationsgefahr:

Keine Daten verfügbar

Sonstige Wirkungen:

Chronische Wirkungen

Karzinogenität:

Keine Daten verfügbar

Keimzellmutagenität:

N-1-naphthylaniline Negativ für Mutagenitätstests; es bewirkte jedoch eine geringe Erhöhung der nicht geplanten DNA-Synthese in menschlichen Zellen und eine wesentliche Erhöhung der Schwesterchromatid-Austauschgeschwindigkeit nach Inkubation in einer S9-Fraktion aus Rattenleber.

Reproduktionstoxizität:

Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei Wiederholter Exposition:

N-1-naphthylaniline Verschlucken: Zielorgan(e): Blut

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr

endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.;

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****Fisch**

N-1-naphthylaniline LC 50 (Regenbogenforelle, 4 d): 0,44 mg/l

Wirbellose WassertiereN-1-naphthylaniline EC50 (Wasserfloh (Daphnia magna), 2 d): 0,32 mg/l
EC50 (Wasserfloh (Daphnia magna), 21 d): 0,06 mg/l
NOEC (Wasserfloh (Daphnia magna), 21 d): 0,025 mg/l**Toxizität bei Wasserpflanzen**

N-1-naphthylaniline EC50 (Alge, 3 d): 0,25 mg/l

Toxizität gegenüber Bodenorganismen

Keine Daten verfügbar

Sedimenttoxizität

Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Landpflanzen

Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber oberirdischen Organismen

Keine Daten verfügbar

Toxizität bei Mikroorganismen

N-1-naphthylaniline EC50 (Schlamm, 0,1 d): > 10.000 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**Biologischer Abbau**

N-1-naphthylaniline OECD TG 301 C, 0 %, 28 d, Nicht leicht biologisch abbaubar.

BSB/CSB-Verhältnis

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial**Biokonzentrationsfaktor (BCF)**

N-1-naphthylaniline Biokonzentrationsfaktor (BCF): 2.691,53 (Gemessen)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)

N-1-naphthylaniline Log Kow: 4,228 (Von anderen Stoffen extrapolierte Daten)

12.4 Mobilität im Boden:

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Produkt: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgungsmethoden: Behandlung, Lagerung, Transport und Entsorgung müssen nach Maßgabe der jeweils anwendbaren bundesstaatlichen, einzelstaatlichen/provinzbehördlichen und lokalen Vorschriften erfolgen. Verpackung oder Behälter gemäß lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften entsorgen. Der geleerte Behälter enthält Reste des Produktes, die die gefährlichen Eigenschaften des Produktes entfalten können.

Verunreinigtes Verpackungsmaterial: Die Behälterverpackung kann Gefahren aufweisen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR

Kein Gefahrgut.

IMDG

Kein Gefahrgut.

IATA

Kein Gefahrgut.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine bekannt.

Lieferbeschreibungen können je nach Verkehrsträger, Mengen, Temperatur des Materials, Packungsgröße und/oder Herkunft und Zielort variieren. Es liegt in der Verantwortung des Transportunternehmens alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Transport des Materials einzuhalten. Zum Transport müssen Schritte ergriffen werden, um ein Verrutschen von Lasten oder Fallen von Materialien zu verhindern, und es sind alle entsprechenden Gesetze einzuhalten. Vor einem Materialversand bei erhöhten Temperaturen die Klassifizierungsvorschriften prüfen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

EU-Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen,

ANHANG I GEREGLTE STOFFE:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EU) 2019/1021 zu persistenten organischen Schadstoffen (Neuaufgabe), in der geänderten Fassung:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

EU. Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(1). Kandidatenliste:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

EU. Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters, ANHANG II: Schadstoffe:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 98/24/EU über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Nationale Verordnungen

Wassergefährdungs-klasse (WGK):

WGK 1: schwach wassergefährdend.

Bestandsverzeichnis

Australien (AIIC)

Alle Bestandteile entsprechen den Anforderungen für die Anmeldung chemischer Stoffe in Australien.

Kanada (DSL/NDSL)

Alle in diesem Produkt enthaltenen chemischen Substanzen entsprechen dem kanadischen Umweltschutzgesetz (Canadian Environmental Protection Act, CEPA) und sind auf der Liste einheimischer Stoffe (Domestic Substances List, DSL) aufgeführt bzw. davon befreit.

China (IECSC)

Alle Bestandteile dieses Produkts sind in der Inventarliste vorhandener chemischer Substanzen in China aufgeführt.

Europäische Union (REACH)

Informationen über den Status bzgl. der Einhaltung der Europäischen Chemikalienverordnung REACH dieses Produkts erhalten Sie per E-Mail unter: REACH@SDSInquiries.com.

Großbritannien (UK REACH)

Um Informationen über den UK REACH Compliance-Status dieses Produkt zu erhalten, senden Sie bitte eine E-Mail an REACH@SDSInquiries.com.

Japan (ENCS)

Alle Bestandteile haben in Japan METI- und MOL-Nummern.

Korea (ECL)

Alle Bestandteile entsprechen den Anforderungen in Korea.

Neuseeland (NZIoC)

Alle Bestandteile erfüllen die Meldevorschriften für chemische Substanzen in Neuseeland.

Philippinen (PICCS)

Alle Bestandteile entsprechen der Philippines Toxic Substances and Hazardous and Nuclear Waste Control Act von 1990 (RA 6969).

Schweiz (SWISS)

Alle Bestandteile entsprechen den Bestimmungen der Schweiz über umweltgefährdende Stoffe.

Taiwan (TCSCA)

Alle Bestandteile dieses Produkts sind in der Inventarliste von Taiwan aufgeführt.

Türkei (KKDIK)

Um Informationen über den KKDIK Compliance-Status dieses Produkt zu erhalten, senden Sie bitte eine E-Mail an REACH@SDSInquiries.com.

USA (TSCA)

Alle in diesem Produkt enthaltenen chemischen Substanzen sind im Chemikalieninventar laut US-Gesetzes zur Kontrolle toxischer Chemikalien (Toxic Substances Control Act, TSCA) aufgeführt bzw. davon befreit.

Die Informationen, die verwendet wurden, um den Compliance-Status des Produkts zu bestätigen, kann von den chemischen Informationen in Abschnitt 3 abweichen.

- 15.2** Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.
Stoffsicherheitsbeurteilung:

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen: Interne Firmendaten und andere öffentlich erhältliche Ressourcen.

Wortlaut der H-Sätze in Kapitel 2 und 3:

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sonstige Angaben: Überarbeitung(en) wird/werden durch den Doppelstrich am Rand und das hellgraue Feld gekennzeichnet.

Abkürzungen und Akronyme:

ACGIH – Amerikanische Konferenz der Staatlichen Gesundheitsschutzbeauftragten für die Industrie (American Conference of Governmental Industrial Hygienists)
ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AICS – Australisches Chemikalien-Inventar (Australian Inventory of Chemical Substances)
ATEmix – Berechnung der akuten Toxizität von Gemischen
BCF – Biokonzentrationsfaktor
DMSO – Dimethylsulfoxid
DSL – Kanadisches Chemikalienverzeichnis Inland (Domestic Substance List)
EC50 – Effektive Konzentration, die bei 50 % der Versuchspopulation eine Wirkung auslöst
ECHA – Europäische Agentur für chemische Stoffe
ECL – Koreanisches Verzeichnis vorhandener Chemikalien (Existing Chemical List)
ENCS – Japanisches Verzeichnis von Alt- und Neustoffen (Existing and New Chemical Substances)
EPA – US-Umweltschutzagentur (Environmental Protection Agency)
IARC – Internationale Agentur für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer)
IATA – Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)
IECSC – Chinesisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (China Inventory of Existing Chemical Substances)

IMDG – Gefahrguttransportvorschriften für den Seeverkehr (International Maritime Dangerous Goods)

IP346 – Eine gravimetrische Vergleichsmessung zur Ermittlung des prozentualen Gewichts von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in Erdöl mittels DMSO-Extraktionstechnik

LC50 – Letale Konzentration bei 50 % der Versuchspopulation

MARPOL – Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

NDSL – Kanadisches Chemikalienverzeichnis Ausland (Non Domestic Substance List)

NOAEC – Konzentration, bei der keine schädigende Wirkung beobachtet wird

NOAEL – Wert, bei dem keine schädigende Wirkung beobachtet wird

NOEC – Keine beobachtete Wirkung

NTP – Nationales Toxikologieprogramm

NZloc – Neuseeländisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (New Zealand Inventory of Chemicals)

OECD TG – Richtlinien zu toxikologischen Prüfungen von Chemikalien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OSHA – US-Behörde für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Occupational Safety and Health Administration)

PBT – Persistenter, bioakkumulativer, toxischer Stoff

PEL – Zulässige Belastungsgrenze

PICCS – Philippinisches Verzeichnis bestehender Chemikalien und chemischer Stoffe (Philippines Inventory of Chemicals and Chemical Substances)

PPE – Persönliche Schutzausrüstung

PRTR – Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (Pollutant Release and Transfer Register)

REACH-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien

SVHC – Besonders besorgniserregender Stoff

SWISS – Schadstofffreisetzungs- und -transferregister der Schweiz

TCSCA – Taiwanesisches Gesetz zur Kontrolle toxischer Chemikalien (Toxic Chemical Substance Control Act)

TLV – Grenzwert

TSCA – US-Gesetz zur Kontrolle toxischer Chemikalien (Toxic Substances Control Act)

TWA – Zeitlich mittlerer Grenzwert

vPvB – Sehr persistenter, sehr bioakkumulativer chemischer Stoff

Erstausgabedatum: 21.08.2024

Haftungsausschluss: Angesichts der Tatsache, dass die Bedingungen und Gebrauchsmethoden sich unserer Kontrolle entziehen, übernehmen wir keine Verantwortung für die Verwendungsweise dieses Produkts und weisen hiermit ausdrücklich jegliche dahingehende Haftung zurück. Es wird davon ausgegangen, dass die hier enthaltenen Informationen wahr und korrekt sind. Aber alle hier gemachten Darstellungen und Vorschläge gelten ohne Gewährleistung, sei es eine ausdrückliche oder stillschweigende, im Hinblick auf die Korrektheit der Informationen, die mit dem Gebrauch des Materials verbundenen Gefahren oder die Ergebnisse, die durch den Gebrauch der Materialien erzielt werden. Die Einhaltung aller anwendbaren Verordnungen auf bundesstaatlicher, einzelstaatlicher und lokaler Ebene obliegt weiterhin dem Benutzer.